

Reglement über die Erhebung von Anschlussbeiträgen und Gebühren im Bereich der Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Au

erlassen am 27. August 2007

Teilrevision erlassen am 24. Oktober 2011

Teilrevision erlassen am 23. September 2019

Teilrevision erlassen am 3. Juli 2025

in Vollzug seit 1. Oktober 2025

Reglement über die Erhebung von Anschlussbeiträgen und Gebühren im Bereich der Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Au

Gestützt auf Art. 3 bis 6, Art. 36 lit. a und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 [sGS 151.2] sowie gestützt auf Art. 12 der Gemeindeordnung vom 23. März 1990 und Art. 9 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie vom 27. August 2007 der Politischen Gemeinde Au erlässt der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Au das nachfolgende Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Reglement legt die Grundsätze der Erhebung von Anschlussbeiträgen und Gebühren im Bereich der Elektrizitätsversorgung der Politischen Gemeinde Au fest. Geltungsbereich

Das Reglement gilt für das Netzgebiet der Elektrizitätsversorgung der Politischen Gemeinde Au (nachfolgend "Werk" genannt) gemäss Art. 4 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie der Politischen Gemeinde Au vom 27. August 2007 (nachfolgend "Reglement über die Abgabe elektrischer Energie" genannt).

Art. 2

Es werden im Bereich der Elektrizitätsversorgung der Politischen Gemeinde Au die nachfolgenden Abgaben erhoben: Arten und Gegenstand der Abgaben

a) Anschlussbeiträge

als Abgeltung der Aufwendungen für die Anschlussleitungen sowie als Ausgleich für wirtschaftliche Sondervorteile infolge des Anschlusses an das Verteilnetz des Werkes.

b) Elektrizitätstarife¹

als Abgeltung für die Netznutzung, für die Lieferung von elektrischer Energie (nachfolgend: "Elektrizität") durch das Werk sowie für Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen bei Kunden des Werkes ohne freien Netzzugang.

c) Netznutzungsentgelte²

als Abgeltung der anrechenbaren Kosten der Netznutzung sowie für Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen bei Kunden des Werkes mit freiem Netzzugang.

d) Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen

als kommunale Abgabe bei Kunden des Werkes mit oder ohne freiem Netzzugang.

¹ vgl. Art. 6 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 2 Stromversorgungsgesetz [StromVG]

² vgl. Art. 14 und Art. 15 Stromversorgungsgesetz [StromVG]; vgl. Art. 6 Abs. 3 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie

als Zuschlag für Einlagen in einen Energiefonds, wenn der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Au einen solchen Fonds beschliesst, sowie für Entschädigungen, die das Werk für die Nutzung des öffentlichen Grundes an den allgemeinen Haushalt der Politischen Gemeinde Au zu entrichten hat.

e) Benützungsgebühren

als Beitrag an die Anschaffungs-, Unterhalts- und Nacheichungskosten für Anlagen und Geräte, welche durch das Werk zur Benützung zur Verfügung gestellt werden, soweit diese Kosten nicht mit den Elektrizitätstarifen oder den Netznutzungsentgelten abgegolten werden und soweit dieses Reglement oder das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie nicht eine Kostenübernahme durch das Werk vorsehen.

f) Bearbeitungsgebühren

für administrative Aufwendungen des Werkes, insbesondere für die manuelle Ablesung des Energieverbrauchs, gesetzliche Kontrollen sowie die Behandlung von Anschluss- und Bewilligungsgesuchen, soweit dieses Reglement oder das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie nicht eine Kostenübernahme durch das Werk vorsehen.

Art. 3

Für die Anschlussbeiträge sind diejenigen Kunden des Werkes abgabepflichtig, Abgabepflichtige welche Eigentümerinnen und Eigentümer oder im Grundbuch eingetragene Baurechtsberechtigte von bzw. an Grundstücken mit Bauten oder Anlagen sind, die an das Verteilnetz des Werkes angeschlossen oder anzuschliessen sind. Massgebend für die Abgabepflicht sind dabei die Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge.

Die Elektrizitätstarife werden von den Kunden des Werkes erhoben, welche ohne freien Netzzugang Elektrizität vom Werk beziehen.

Die Netznutzungsentgelte werden von den Kunden des Werkes erhoben, welche mit freiem Netzzugang Elektrizität von einem Lieferanten freier Wahl beziehen.

Die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen werden von den Kunden des Werkes erhoben, welche Elektrizität vom Werk oder von einem Lieferanten freier Wahl beziehen.

Abgabepflichtig für die Einlage in den Energiefonds als Abgabe an das Gemeinwesen sind die Kunden des Werkes, welche als Endverbraucher Elektrizität vom Werk oder von einem Lieferanten freier Wahl beziehen. Der Zuschlag auf den Netznutzungskosten für die Nutzung des öffentlichen Grundes durch das Werk wird bei der Rechnungsstellung gegenüber diesen Endverbrauchern zusätzlich als Abgabe an das Gemeinwesen ausgewiesen und auf die Endverbraucher überwälzt.

Die Benützungsgebühren sind von denjenigen Kunden zu entrichten, welchen vom Werk Anlagen oder Geräte entgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Die Bearbeitungsgebühren sind von denjenigen Kunden des Werkes zu bezahlen, welche die entsprechenden administrativen Aufwendungen verursacht haben.

Art. 4

Die gestützt auf dieses Reglement erhobenen Beiträge und Gebühren enthalten die Mehrwertsteuer nicht. Diese ist zusätzlich auf diesen Abgaben zu entrichten. Mehrwertsteuer, Weiterverrechnung von anderen Abgaben

Ausgenommen sind die Elektrizitätstarife sowie die Netznutzungsentgelte; diese beinhalten die Mehrwertsteuer.³

Vorbehalten bleiben weitere öffentliche Abgaben oder Lieferzuschläge irgendwelcher Art, welche von den Vorlieferanten oder von übergeordneten Hoheitsträgern auf der dem Werk zugelierten Elektrizität erhoben werden. Das Werk kann diese Abgaben und Zuschläge vollumfänglich an die Kunden weiterverrechnen, soweit eine Weiterverrechnung aufgrund von zwingendem Recht³ nicht entweder ausgeschlossen, oder ohnehin vorgeschrieben ist.

II. Anschlussbeiträge

Art. 5

Das Werk erhebt auf Grundstücken, die an das Verteilnetz des Werkes angeschlossen oder anzuschliessen sind, Anschlussbeiträge für Gebäude (Haupt-, Vor-, An- und Kleinbauten) und Anlagen:

1. Erhebung von Anschlussbeiträgen

- a) die neu errichtet werden;
- b) die erweitert oder erneuert werden und dadurch eine Wertvermehrung über dem Freibetrag erfahren;
- c) deren Anschlussleitungen oder Installationen geändert, verstärkt, verlegt oder ersetzt werden und dadurch Kosten für bestehende Hausanschlüsse verursachen (nach Art. 9 diese Reglements) oder zu einer Neuwertvermehrung der angeschlossenen Gebäudeteile über dem Freibetrag führen.
- d) Nebengebäude auf Grundstücken, auf welchen bereits für ein Hauptgebäude ein Anschlussbeitrag geleistet wurde.

Art. 6

Die Anschlussbeiträge setzen sich zusammen aus den Zuleitungsbeiträgen sowie den Erschliessungs- und Netzkostenbeiträgen.

2. Zusammensetzung Anschlussbeiträge

Art. 7

Mit den Zuleitungsbeiträgen werden die Aufwendungen des Werkes für die Hausanschlüsse ab dem vom Werk bestimmten Netzverknüpfungspunkt im bestehenden Verteilnetz bis und mit Grenzstelle bei den anzuschliessenden Gebäuden bzw. bei den anzuschliessenden Anlagen abgegolten.

3. Zuleitungsbeiträge
a) Grundsätze

Die Zuleitungsbeiträge werden grundsätzlich in der Weise erhoben, dass den Kunden im Sinne des Verursacherprinzips die tatsächlichen Kosten des Werkes für die Anschlussleitungen ganz oder teilweise belastet werden. Dabei werden die Kosten insbesondere nach der Länge der Anschlussleitung und dem Leitungsquerschnitt festgesetzt.

Bei Kabelanschlüssen sind die Grabarbeiten sowie die baulichen Anschlussarbeiten bauseits nach den Weisungen des Werkes zu erstellen und gehen voll zu Lasten des Kunden.

³ vgl. Art. 2 und 4 der Preisbekanntgabeverordnung [PBV; SR 942.211]; Art. 6 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 2 StromVG

Art. 8

Die Kosten für die Neuerstellung von Hausanschlüssen gehen zu Lasten des Kunden. Dabei werden die folgenden Kosten durch die entsprechenden Erschliessungs- und Netzkostenbeiträge gemäss Art. 16 dieses Reglements mit abgegolten:

b) Neuerstellung von Anschlüssen

- Kabelschutzrohre / Warnband (exkl. Wanddurchführungen);
- Kabel / Anschlüsse;
- Hausanschlusskasten inkl. PPK, sofern die Hausanschlussüberstromunterbrecher nicht in der Hauptverteilung eingebaut sind;
- Fundamenterdanschluss, sofern eine rechtzeitige Benachrichtigung erfolgt. Nachträglich auszuführende Erdanschlüsse gehen zu Lasten des Bauherrn.

Art. 9

Verursacht der Kunde infolge Neu-, An- oder Umbauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

c) Abänderung, Verstärkung, Verlegung und Ersatz von bestehenden Anschlüssen

Ebenso gilt dies, wenn die Bezügerin oder der Bezüger durch die Erhöhung der Anschlussleistung die Verstärkung seines bestehenden Anschlusses verursacht.

Werden die Aufwendungen durch das Werk verursacht, so trägt dieses die Kosten.

Art. 10

Die Kosten für zusätzliche Anschlüsse und Verbindungsleitungen (gemäss Art. 37 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie) sowie die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen voll zu Lasten des Kunden.

d) Zusätzliche und vorübergehende Anschlüsse

Art. 11

Veranlasst der Kunde den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so sind die Grabarbeiten sowie die baulichen Anschlussarbeiten nach den Weisungen des Werkes auszuführen und gehen zu Lasten des Kunden.

e) Verkabelung von Freileitungsanschlüssen

Wenn das Werk auf eigene Veranlassung bestehende Freileitungen durch Kabel ersetzt, so trägt grundsätzlich das Werk die dadurch verursachten Kosten, mit Ausnahme der Anpassarbeiten, welche sich an Fassaden und Dach der Liegenschaft ergeben; diese sind Sache des Kunden.

Art. 12

Für die besonderen Transformatorenstationen gemäss Art. 41 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie trägt der Kunde die gesamten Kosten, sowohl für den baulichen Teil der Transformatorenstation, als auch für die elektrischen Einrichtungen. Im Falle der Energielieferung an Dritte durch das Werk beteiligt sich dieses an den Kosten des baulichen Teils im Verhältnis der für Dritte beanspruchten Leistung.

f) Besondere Transformatorenstationen

Art. 13

Die Kosten der Montage für die im Grundangebot⁴ vorgesehenen Messeinrichtungen gehen zu Lasten des Werkes.

g) Messeinrichtungen

Ist gemäss den Anforderungen des Kunden die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu seinen Lasten.

Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Werk bestimmt und gehen zu Lasten des Kunden.

Soweit die Montage und Demontage der Messeinrichtungen durch eine vom Kunden veranlasste Abänderung, Verstärkung, Verlegung oder den Ersatz eines bestehenden Anschlusses verursacht werden, sind die damit verbundenen Kosten durch den Kunden zu tragen.

Art. 14

Die Kosten für die Demontage von Anschlüssen, insbesondere die Kosten für die Demontage der Messeinrichtungen, gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

h) Demontage von Anschlüssen

Art. 15

Die Erschliessungs- und Netzkostenbeiträge werden erhoben als Abgeltung für die Bereitstellungskosten im vorgelagerten Netz sowie als Ausgleich für die wirtschaftlichen Sondervorteile, welche dem anzuschliessenden oder schon angeschlossenen Grundstück aus der Mitbenützung der Versorgungsleitungen und Anlagen (Grobverteilung) des vorgelagerten Niederspannungs- und Mittelspannungsnetzes des Werkes erwachsen.

4. Erschliessungs- und Netzkostenbeiträge
a) Grundsätze

⁴ gemäss EWN = jeweils gültige ergänzende Weisungen der Netzbetreiber für die Installation von Niederspannungsanlagen; vgl. Art. 8 Abs. 2 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie

Art. 16

Die Erschliessungs- und Netzkostenbeiträge werden einmalig erhoben und betragen für Gebäude (Haupt-, Vor-, An- und Kleinbauten) und Anlagen: b) Höhe der Beiträge

1. Neubauten

0,8% vom Neuwert sämtlicher Gebäudeteile, wenn die Erstellungskosten mindestens CHF 30'000 betragen. Beim erstmaligen Anschluss eines Grundstückes ist in jedem Fall ein Mindestbetrag von CHF 5'000 fällig.

Der Neuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung (sGS 873.1) sowie der Verordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung (sGS 873.11) bestimmt. Ist dies – insbesondere bei Anlagen – nicht möglich, wird der Neuwert oder eine Erhöhung des Neuwertes aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

Soweit nach Bauvollendung eine amtliche Grundstückschätzung erfolgt, wird der Neuwert nach Massgabe des von der kantonalen Gebäudeversicherung angewendeten Baupreisindex auf den Zeitpunkt bzw. das Jahr der vollständigen Einreichung der Bauabrechnung durch die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer beim Grundbuchamt zurückindexiert, wenn die amtliche Grundstückschätzung erst in einem Folgejahr durchgeführt wird.

2. Um- und Erweiterungsbauten

0,8% von der Neuwert-Wertvermehrung sämtlicher Gebäudeteile; dabei gilt auf der Neuwertvermehrung ein Freibetrag von CHF 30'000. Dieser Freibetrag wird einmalig pro Veranlagung gemäss Art. 17 dieses Reglements für alle von dieser Veranlagung gleichzeitig erfassten Erhöhungen des Neuwertes gewährt.

Diese Regelung gilt sinngemäss auch bei Verstärkungen, insbesondere Erhöhungen von Anschlussleistungen, sowie Verlegungen von bestehenden Anschlüssen, wenn damit eine Neuwertvermehrung der angeschlossenen Gebäudeteile verbunden ist.

Die Erhöhung des Neuwertes entspricht der Differenz zwischen

a) dem rechtskräftig geschätzten Neuwert vor der baulichen Veränderung; Basis dafür bildet die letzte amtliche Grundstückschätzung vor der baulichen Veränderung. Der Neuwert wird auf das Jahr der Vollendung der neuen Bauten indexiert. Massgeblicher Index ist der Baupreis-Index der kantonalen Gebäudeversicherung.

und

b) dem neu rechtskräftig geschätzten Neuwert nach der baulichen Veränderung; Art. 16 Ziffer 1 / Abs. 2 dieses Reglements wird analog angewendet.

3. Abbruch und Neubau

Wird ein Gebäude abgebrochen oder zerstört und an derselben Stelle ein Neubau erstellt, gilt für die Erhebung der Erschliessungs- und Netzkostenbeiträge sinngemäss die Regelung für Um- und Erweiterungsbauten, wobei die Differenz zwischen den Neuwerten beider Gebäude massgebend ist.

Dabei bestimmt sich der Neuwert des abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes nach dem rechtskräftig geschätzten Neuwert vor dem Abbruch oder der Zerstörung; Basis dafür bildet die letzte amtliche Grundstückschätzung vor dem Abbruch oder der Zerstörung. Der Neuwert wird auf das Jahr der

Vollendung der neuen Bauten indexiert. Massgeblicher Index ist der Baupreis-Index der kantonalen Gebäudeversicherung.

4. Anlagen

Diese Regelungen gelten sinngemäss auch für die beitragspflichtigen Anlagen.

Für betriebliche Anlagen in oder auf gewerblichen und industriellen Gebäuden, welche bei der kantonalen Gebäudeversicherung nicht im Neuwert eines Gebäudes mitversichert sind, besteht keine Beitragspflicht.

5. Grossbezüger / Mittelspannungsbezüger

Die Beiträge werden im Rahmen des besonderen Bezugsverhältnisses gemäss Art. 10 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie festgesetzt.

6. Sonderfälle

Die Beiträge für spezielle Anschlussverhältnisse, insbesondere grosse oder abgelegene Überbauungen, deren Erschliessung besondere Aufwendungen erfordert, oder welche ausserhalb der Bauzone liegen, werden im Rahmen der besonderen Bezugsverhältnisse gemäss Art. 10 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie vereinbart oder durch den Gemeinderat beim Erlass von kommunalen Sondernutzungsplänen den besonderen Verhältnissen angepasst. Dabei sind gegenüber den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern die durch die elektrischen Versorgungsanlagen entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen zu berücksichtigen.

Art. 17

Die provisorischen Erschliessungs- und Netzkostenbeiträge werden aufgrund der gesetzlichen Bauzeitversicherung ermittelt und mit Baubeginn fällig. Bei Baubewilligungen aufgrund von nachträglichen Baugesuchen erfolgt die Fälligkeit mit der Rechtskraft der Baubewilligung.

5. Ermittlung der Anschlussbeiträge

Nach Vorliegen der rechtskräftigen amtlichen Grundstückschätzung bzw. bei Anlagen nach Inbetriebnahme erfolgt die Festsetzung und Rechnungsstellung des definitiven Anschlussbeitrages.

Diese Regelung gilt sinngemäss auch für die Beitragserhebung bei bereits ausgeführten, nicht bewilligungspflichtigen baulichen Massnahmen, welche bei der amtlichen Grundstückschätzung festgestellt werden.

Art. 18

Aus der Leistung von Anschlussbeiträgen entstehen für den Kunden keinerlei Rechte an den Anlagen. Zudem besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von geleisteten Kostenbeiträgen.

6. Rechtliche Wirkung der Beitragsleistungen

III. Elektrizitätstarife

Art. 19

Die Elektrizitätstarife setzen sich zusammen aus:⁵

- einem Tarifbestandteil für die Netznutzung;
- einem Tarifbestandteil für die Lieferung von Elektrizität;

1. Zusammensetzung

⁵ vgl. Art. 6 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 2 Stromversorgungsgesetz [StromVG]

- einem Tarifbestandteil für Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen.

Art. 20

Die Tarife für die Elektrizitätslieferungen des Werkes an die Kunden werden durch den Gemeinderat der Politischen Gemeinde Au in einem separaten Tariferlass festgesetzt. 2. Grundsätze

Mit dem Tarifbestandteil für die Netznutzung werden die anrechenbaren Netzkosten für die Benützung des Verteilnetzes des Werkes durch die Kunden abgegolten.⁶

Mit dem Tarifbestandteil für die Energielieferung werden die Energiebezüge der Kunden vom Werk aufgrund einer Kostenträgerrechnung⁷ nach Massgabe der tatsächlichen Bezugsmengen abgegolten.

Art. 21

Die Bemessung des Tarifbestandteils für die Netznutzung richtet sich nach dem übergeordneten Recht.⁶ 3. Bemessung des Tarifbestandteils für die Netznutzung

Art. 22

Die Bemessung des Tarifbestandteils für die Energielieferung richtet sich nach den Kostenverhältnissen, welche sich aufgrund der Tarife der Lieferanten des Werkes für die Energielieferungen ergeben. 4. Bemessung des Tarifbestandteils für die Energielieferung

Der Tarifbestandteil für die Energielieferung trägt den unterschiedlichen Kategorien von Verbrauchern, der Spannungsebene des Energiebezugs sowie den jahres- und tageszeitlichen Lastzeiten des Energiebezugs angemessene Rechnung.

Der Tarifbestandteil für die Energielieferung kann sich zusammensetzen aus einem Grundpreis sowie einem Preis für die bezogene Energiemenge und für die Bezugsleistung.

Art. 23

Bei widerrechtlichem oder tarifwidrigem Energiebezug hat der Kunde die zuwenig verrechneten Beträge in vollem Umfange samt Verzugszinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe nachzubezahlen. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung. 5. Unrechtmässiger Energiebezug

IV. Netznutzungsentgelte

Art. 24

Die Netznutzungsentgelte werden durch den Gemeinderat der Politischen Gemeinde Au in einem separaten Tariferlass festgesetzt. Die Bemessung richtet sich dabei nach dem übergeordneten Recht.⁸ Grundsätze

V. Abgaben und Leistungen an die Gemeinde

⁶ vgl. Art. 6 Abs. 4, Art. 7 Abs. 3, Art. 14 und Art. 15 Stromversorgungsgesetz [StromVG]; Stromversorgungsverordnung

⁷ vgl. Art. 6 Abs. 4 und Art. 7 Abs. 3 Stromversorgungsgesetz [StromVG]

⁸ vgl. Art. 14 und 15 Stromversorgungsgesetz [StromVG]

Art. 25

Für Abgabegegenstand und Abgabepflicht der kommunalen Abgaben⁹ gelten die Grundsätze Art. 2 Bst. d) und Art. 3 Abs. 4 dieses Reglements.

Die Netzkostenzuschläge sind abgesehen von den Vorgaben dieses Reglements ohne weitere Voraussetzungen zu entrichten.

Die Bemessung der Abgabe richtet sich nach dem Elektrizitätsbezug.

Art. 25a

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Au legt in einem separaten Tariferlass als Entschädigung für die Nutzung des öffentlichen Grundes durch das Werk die Höhe der Netzzuschläge auf den Netznutzungskosten fest. Nutzung des öffentlichen Grundes

Die Netzkostenzuschläge betragen:

- a) auf der Netzebene 5 mindestens 0.6 und maximal 2.0 Rp./kWh.
- b) auf der Netzebene 7 mindestens 0.6 und maximal 2.0 Rp./kWh.

Art. 25b

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Au kann als Zuschlag auf den Netznutzungskosten eine Einlage in einen Energiefonds beschliessen und erlässt dafür ein Energiefondsreglement. Einlage in Energiefonds

VI. Benützungs- und Bearbeitungsgebühren

Art. 26

Die Benützungs- und Bearbeitungsgebühren werden durch den Gemeinderat der Politischen Gemeinde Au in einem separaten Tariferlass geregelt. Bemessungsgrundsätze

Die Gebühren haben sich dabei nach den tatsächlichen dem Werk verursachten Kosten zu richten und stellen einen angemessenen Beitrag des Kunden an diese Kosten dar.

Das Werk erhebt insbesondere die folgenden Bearbeitungsgebühren:

- Prüfungsgebühren für Gesuche;
- Gebühren für die manuelle Ablesung des Energieverbrauchs;
- Mahngebühren.

VII. Fälligkeit und Rechnungstellung

Art. 27

Die Zuleitungsbeiträge werden mit der Fertigstellung der Zuleitung fällig und werden den Kunden vom Werk mit einer detaillierten Abrechnung über die tatsächlich erfolgten Aufwendungen in Rechnung gestellt.

1. Entstehung, Rechnungstellung und Zahlung der Anschlussbeiträge
a) Zuleitungsbeiträge

⁹ vgl. Art. 7 Abs. 3 lit. k Stromversorgungsverordnung [StromVV]

Art. 28

Die Erschliessungs- und Netzkostenbeiträge werden fällig mit Baubeginn der Bauten oder Anlagen auf der anzuschliessenden oder schon angeschlossenen Liegenschaft. b) Erschliessungs- und Netzkostenbeiträge

Die Fälligkeit der Erschliessungs- und Netzkostenbeiträge tritt unbesehen davon ein, ob der Anschluss der Liegenschaft ans Netz des Werkes tatsächlich ganz oder teilweise erfolgt, und unbesehen davon, ob nach einem Anschluss tatsächlich Lieferungen von elektrischer Energie aus dem Netz des Werkes an die Kunden erfolgen. Auch der Umstand, dass einzelne Gebäude oder Anlagen auf einer Liegenschaft nicht oder nur teilweise benützt werden, vermag die Entstehung des Beitrages nicht zu beeinflussen.

Soweit die Erschliessungs- und Netzkostenbeiträge gemäss Art. 17 dieses Reglements im Voraus provisorisch ermittelt werden, erstreckt sich die Fälligkeit und Rechnungstellung auch auf diese provisorisch ermittelten Beiträge. Bei Baubewilligungen aufgrund von nachträglichen Baugesuchen tritt die Fälligkeit mit der darin rechtskräftig gesetzten Frist ein.

Nach Vorliegen der amtlichen Schätzung werden die Erschliessungs- und Netzkostenbeiträge durch das Werk definitiv festgesetzt und gegenüber den Kunden unter Anrechnung der bereits geleisteten Zahlungen abgerechnet. Diese Regelung gilt sinngemäss auch für die Beitragserhebung bei bereits ausgeführten, nicht bewilligungspflichtigen baulichen Massnahmen, welche bei der amtlichen Grundstückschätzung festgestellt werden.

Die Rechnungstellung für die Erschliessungs- und Netzkostenbeiträge erfolgt, sobald die Beiträge fällig sind.

Art. 29

Die Forderungen aufgrund der Elektrizitätstarife sowie die Netznutzungsentgelte werden mit der Lieferung an bzw. mit dem Bezug von Elektrizität durch die Kunden fällig. 2. Entstehung, Rechnungstellung und Zahlung der Gebühren

Die Rechnungstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, vom Werk festgelegten Zeitabständen. Das Werk kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezuges stellen. a) Elektrizitätstarife und Netznutzungsentgelte

Wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit eines Kunden bestehen, insbesondere bei wiederholtem Zahlungsverzug, kann das Werk vom Kunden für zukünftige Energiebezüge Vorauszahlungen oder Sicherstellungen verlangen, Münz- oder andere Prepaymentzähler einbauen oder wöchentlich Rechnung stellen. Münz- oder Prepaymentzähler können vom Werk so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der Zahlungen zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen des Werkes übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Münz- oder Prepaymentzähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

Art. 30

Die Regelungen über Entstehung, Rechnungsstellung und Zahlung gemäss Art. 29 dieses Reglements gelten sinngemäss auch für diese Abgaben. b) Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen

Art. 31

Die Benützungs- und Bearbeitungsgebühren entstehen mit der Montage der Anlagen oder der Übergabe der Geräte bzw. mit der Vornahme der entsprechenden administrativen oder technischen Tätigkeiten des Werkes.

c) Benützungs- und Bearbeitungsgebühren

Die Rechnungsstellung für die Benützungsgebühren erfolgt dabei periodisch zusammen mit der Rechnungsstellung für die Elektrizitätsstarife oder für die Netznutzungsentgelte. Die Bearbeitungsgebühren werden nach Beendigung der Tätigkeit, für welche die Gebühr erhoben wird, in Rechnung gestellt.

Art. 32

Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen ohne jegliche Abzüge zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahnspesen, Kosten für Ein- und Ausschaltungen des Anschlusses usw.) zusätzlich in Rechnung gestellt. Zudem ist auf den fälligen Rechnungsbeträgen ein Verzugszins zu entrichten, welcher durch den Gemeinderat festgelegt wird.

3. Zahlungsfrist, Verzug

Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit Zustimmung der Finanzverwaltung zulässig.

Art. 33

Im Falle der Einstellung der Energielieferung gemäss Art. 24 und 25 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie, bei Beanstandungen der Energiemessungen sowie bei vorübergehender Nichtbenützung von elektrischen Verbrauchern oder Anlagen ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der in Rechnung gestellten Beiträge oder Gebühren zu verweigern.

4. Einwendungen gegen Beitrags und Gebührenerhebung

Den Kunden steht zudem gegenüber Forderungen des Werkes kein Verrechnungsrecht mit anderen von ihm gegenüber der Politischen Gemeinde Au geltend gemachten Forderungen zu.

Art. 34

Für die Anschlussbeiträge besteht gemäss Art. 167 Abs. 2 Ziff. 3bis des kantonalen Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch¹⁰ ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.

5. Pfandrecht

Art. 35

Das Werk erhebt die Rechnungen für die Beiträge und Gebühren durch Verfügung.

6. Abgabbeerhebung, Verfügung

Art. 36

Die Verfügungen des Werkes können innert 14 Tagen seit Zustellung mit Rekurs beim Gemeinderat der Politischen Gemeinde Au angefochten werden.

7. Rechtsmittel

Der Rekurs hat schriftlich zu erfolgen; er muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes, sowie eine Begründung enthalten. Massgebend sind dabei die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.¹¹

¹⁰ EGzZGB; sGS 911.1

¹¹ Art. 45ff des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP; sGS 951.1]

Art. 37

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während fünf Jahren ab Fälligkeit der Beiträge und Gebühren durch das Werk nach Massgabe der Grundsätze über den Widerruf von Verfügungen¹² richtiggestellt werden. Vorbehalten bleibt die Vorgehensweise bei Fehlmessungen und Energieverlusten gemäss Art. 56 und 57 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie.

8. Berichtigung von Rechnungen und Zahlungen

Wird eine Rechnung durch das Werk richtiggestellt, erfolgen die Nachforderung von zu wenig bezahlten Beträgen an das Werk sowie die Rückzahlung zu viel bezahlter Beträge an den Kunden zinsfrei.

Art. 38

Im Übrigen richten sich die Information über und die Rechnungsstellung für die Elektrizitätstarife sowie die Netznutzungsentgelte nach dem übergeordneten Recht.¹³

9. Elektrizitätstarife, Netznutzungsentgelte

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 39

Dieses vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Au am 27. August 2007 erlassene Reglement trat nach durchgeführtem Referendumsverfahren am 1. Januar 2008 in Kraft.

Aufhebung bisherigen Rechts
Teilrevision
Vollzugsbeginn
fakultatives Referendum

Es ersetzte das Reglement für die Abgabe elektrischer Energie vom 6. Juni bzw. 17. August 1994 sowie die Verordnung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen der Elektrizitätsversorgung (Elektra) Au/Heerbrugg vom 6. Juni 1994.

Die vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Au am 24. Oktober 2011 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen des Reglements (Art. 2, 3 Abs. 4, 25, 30 und 39) traten nach durchgeführtem Referendumsverfahren am 1. Januar 2012 in Kraft.

Die vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Au am 23. September 2019 beschlossenen Änderungen des Reglements (Art. 16, Art. 17, Art. 28, Art. 32, Art. 39 sowie Art. 40) traten nach durchgeführtem Referendumsverfahren am 1. Januar 2020 in Kraft.

Die vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Au am 3. Juli 2025 beschlossenen Änderungen des Reglements (Art. 1, Art. 2, Art. 3, Art. 5, Art. 16, Art. 25, Art. 25a, Art. 25b, Art. 26, Art. 39 und Art. 40) treten nach durchgeführtem Referendumsverfahren am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Art. 40

Anschlussbeiträge und Gebühren, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses revidierten Reglements gemäss der Teilrevision vom 3. Juli 2025 bereits fällig sind, werden gemäss dem bisherigen Reglement (Teilrevision vom 23. September 2019) festgesetzt und in Rechnung gestellt.

Übergangsbestimmungen

¹² Art. 28 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP; sGS 911.1]

¹³ Art. 11 Stromversorgungsgesetz [StromVG]

Anschlussbeiträge und Gebühren, welche nach dem Inkrafttreten dieses revidierten Reglements gemäss der Teilrevision vom 3. Juli 2025 fällig werden, richten sich nach diesem Reglement.

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Au erlassen am 23. September 2019.

Gemeinderat Au

elektronisches Dokument, ohne Unterschriften

Christian Sepin
Gemeindepräsident

Marcel Fürer
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 2. Oktober 2007 bis 31. Oktober 2007 (Erlass vom 27. August 2007) und vom 10. November 2011 bis 9. Dezember 2011 (Erlass vom 24. Oktober 2011) sowie vom 10. Oktober 2019 bis 19. November 2019 (Erlass vom 23. September 2019).